

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00902 vom 6. Dezember 2013**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2012.00902](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2012.00902)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00902 du 6 décembre 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2012.00902 del 6 dicembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

.1

X.\_\_\_\_, geboren 1972, arbeitete zuletzt vom 19. März 2001 bis 31.

Januar 2011 bei der

Y.\_\_\_\_ als Verkäuferin /Kassiererin in einem 85% Pensum

(Urk. 10 /

### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit ( Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Die Invalidität kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein ( Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt ( Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist ( Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Die seit dem 1. Januar 2004 massgeblichen Rentenabstufungen geben bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 Prozent Anspruch auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 Prozent Anspruch auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 Prozent Anspruch auf eine ganze Rente ( Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 1.3**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art.

### **E. 1.4**

), so dass grundsätzlich darauf ab zu stellen ist.

Schliesslich hielten auch die Fachpersonen der Rheumaklinik bei im Wesentlichen gleichlautenden somatischen Diagnosen mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit in ihrem

Be richt fest, dass die Beschwerdeführerin bei Austritt zervikal und lumbal nahe zu beschwerdefrei gewesen sei und keine

körperlichen Einschränkungen im eigentlichen Sinne (mehr) bestanden hätten. Zudem erachte ten sie eine 100%ige Tätigkeit zwischen zeitlich (ab 24. Oktober 2010) als möglich (E. 3.2).

#### **E. 4**

Juli 2012 S. 4 f., Urk. 10/96). Zu den Untersuchungsberichten des RAD vom 29. März 2012

äusserte sich die Versicherte mit Eingabe vom 29. Mai 2012 (Urk. 10/93).

Mit Verfügung vom 4. Juli 2012 (Urk. 2) verneinte die IV-Stelle einen Rentenanspruch der Versicherten. 2.

Gegen die Verfügung vom 4. Juli 2012 (Urk.

2) erhob die Versicherte am 10. September 2012 (Urk. 1) unter Beilage eines medizinischen Berichtes von Dr. med. Z.\_\_\_\_ vom 6. September 2012 (Urk. 3) Beschwerde und beantragte, die Verfügung sei aufzuheben und die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, ihr ab Mai 2011 eine halbe Invalidenrente zu gewähren. Eventualiter sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, zusätzliche Abklärungen durchzuführen und danach neu über den Rentenanspruch

zu entscheiden. In prozessualer Hinsicht ersuchte sie um unentgeltliche Prozessführung und Rechtsvertretung durch Rechtsanwältin Ursula Reger-Wytenbach, Zürich. Mit Beschwerdeantwort vom 11. Oktober 2012 (Urk.

#### **E. 4.1**

Vorab machte die Beschwerdeführerin geltend, dass die bei den

RAD-Untersuchungen anwesende Übersetzerin mit ihrem Ex-Mann verwandt sei und sie dadurch in ihren Aussagen stark gehemmt gewesen sei. Insbesondere habe sie sich vor ihr geschämt. In Bezug auf diesen Kritikpunkt ist festzuhalten, dass diese Rüge - genauso wie Ausstands- und ablehnungsgründe gegen Gutachter - nicht erst im kantonalen Verfahren, sondern so früh wie möglich hätte geltend gemacht werden müssen (Urteil des Bundesgerichts I

7/8/04 vom 27. März 2006 E. 1.3). Es verstösst nämlich gegen Treu und Glauben, Einwendungen dieser Art erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen, wenn dies schon vorher möglich und zumutbar gewesen wäre. Dass sie erst zu einem späteren Zeitpunkt vom Ablehnungsgrund Kenntnis erhalten hatte, machte sie nicht geltend. Demnach verfährt diese Rüge nicht.

#### **E. 4.2**

Die Würdigung der medizinischen Berichte ergibt, dass der

orthopädische und psychiatrisch(-neurologische) Untersuchungsbericht von

Dr. I.\_\_\_\_ und Dr. J.\_\_\_\_ vom RAD vom 29. März 2012 (E. 3.6.1-2) für die Beantwortung der streitigen Beilagen umfassend sind und auf den erforderlichen Untersuchungen beruhen, welche unter Beizug einer

Dolmetscherin durchgeführt wurden. Die Berichte

berücksichtigen

die geklagten Beschwerden der Beschwerdeführerin, setzen sich mit diesen

auseinander und wurden

in Kenntnis der Vorakten

erstattet.

Schliesslich leuchten

sie in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge ein und die von den Gutachtern gezogenen Schlussfolgerungen werden nachvollziehbar begründet. Insbesondere führten die RAD-Ärzte aus, dass die beklagten objektiven Defizite im rein subjektiven Bereich verbleiben würden und von einer tatsächlichen Überwindbarkeit der subjektiv erlebten Defizite ausgegangen werden könne (Urk. 10/89 S. 10). Der orthopädische und der psychiatrisch(-neurologische) Untersuchungsbericht von Dr. I.\_\_\_\_ und Dr.

J.\_\_\_\_ erfüllen somit die Anforderungen an den Beweiswert einer praxisgemässen Expertise (vorstehend E).

#### **E. 4.3**

Der behandelnde Rheumatologe Dr. F.\_\_\_\_

attestiert der Beschwerdeführerin in seinem Verlaufsbericht vom 29. Januar 2011 (E. 3.4.1) eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit vom 10. Januar bis 6. Februar 2011, führte aber gleichzeitig aus, dass die bisherige Tätigkeit – wenn auch nur sehr eingeschränkt – noch zumutbar sei. Ferner führte er aus, dass die Leistungsfähigkeit zu 50 - 60 % eingeschränkt sei und mit der Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit beziehungsweise Erhöhung der Einsatzfähigkeit in den nächsten drei Monaten bis maximal 50 % gerechnet werden könne. Diese Ausführungen sind widersprüchlich und nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Es ist nämlich nicht einzu sehen, weshalb der Beschwerdeführerin eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, wenn ihr die bisherige Tätigkeit, wenn auch nur eingeschränkt, noch zumutbar sein soll.

Hinzu kommt, dass Dr. F.\_\_\_\_ in nämlichen Bericht keine Angaben zur Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit machte .

Die Beschwerdeführerin kann auch aus dem Bericht von Dr. F.\_\_\_\_

vom 30. Mai

2011 (E. 3.4.2), wonach sie seit Anfang April 2011 in einer behinderungsangepassten

Tätigkeit theoretisch zu 50 % arbeitsfähig sein soll, nichts zu ihren Gunsten ableiten.

Obwohl Dr. F.\_\_\_\_ in seinem Bericht ausführt, dass sich die Beschwerden trotz medikamentöser Therapie und regelmässiger physikalischer Behandlung seit dem Bericht von Ende Januar 2011 kaum verbessert hätten, werden keine konkreten funktionellen Einschränkungen als Begründung der verminderten Arbeitsfähigkeit aufgeführt. Weiter fällt in Bezug auf die Berichte von Dr. F.\_\_\_\_ auf, dass er erstmals nach Erlass des Vorbescheids am 14. September 2011 eine nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses im Oktober 2010 eingetretene depressive Entwicklung erwähnte (Urk. 10/56). Von einer solchen war in seinen echtzeitlichen Berichten vom 29. Januar und 30. Mai 2011 (E. 3.4) keine Rede, sondern ausdrücklich nur von körperlichen Beschwerden (Urk. 10/18/7). Diese

Ausführungen sind zwar im Lichte der vertrauensärztlichen Stellung des behandelnden Arztes verständlich, doch rechtfertigt dies die rechtsprechungsgemäss gebotene, zurückhaltende Würdigung seiner Beurteilungen.

#### **E. 4.4**

Was die Einschätzung des seit Juni 2011 behandelnden Psychiaters

Dr. Z.\_\_\_\_

in seinem Bericht vom 6. September 2012

( E. 3. 7 )

anbelangt, ist festzuhalten, dass mangels ausdrücklicher Differenzierung unklar bleibt, inwiefern in seine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit auch psychosoziale und soziokulturelle Belastungsfaktoren und damit ver sicherungs recht lich nicht relevante Faktoren mit eingeflossen sind, weshalb die von Dr. Z.\_\_\_\_ attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit nicht aussagekräftig ist . Sein Bericht erging zudem ohne Kenntnis der Vorakten und ohne Auseinandersetzung mit den abweichenden Beurteilungen in den Vorakten .

Zudem darf und soll das Gericht in Bezug auf die Berichte von Hausärzten und behandelnden Ärzten der Er fahrung s tat sache Rechnung zu tragen, dass diese mit unter im Hinblick auf ihre auftragsrechtliche Vertrauensstellung im Zweifels fall eher zu Gunsten ihrer Patienten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3a/cc mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 4.5**

Auch der Bericht von Dr. E.\_\_\_\_ vom 20. Dezember 2010 (E. 3.3) vermag die Einschätzungen von Dr. I.\_\_\_\_ und Dr. J.\_\_\_\_ nicht zu entkräften , da sie sich zur Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit gar nicht äusserte. Zudem wies sie in ihrem Bericht darauf hin, dass die Arbeitsunfähigkeit in der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als Verkäuferin nicht durch sie festgelegt worden sei. Ihre weiteren Ausführungen dazu , dass sie aber denke, dass sich diese zurzeit sicher auf 100 % belaufe, sind mit Blick auf den neurologisch unauffälligen Befund wenig überzeugend.

#### **E. 4.6**

Auch die übrigen fachärztlichen Beurteilungen von Dr. G.\_\_\_\_ und Dr. H.\_\_\_\_ (E.

3. 5) sowie von Dr. K.\_\_\_\_ (E. 3.9) des Spitals A.\_\_\_\_ vermögen den Beweiswert der beiden RAD- Untersuchungsberichte nicht zu schmälern, zumal

sich weder Dr. G.\_\_\_\_ und Dr. H.\_\_\_\_ noch Dr. K.\_\_\_\_ zur Arbeitsfähigkeit und einer funktionellen Einschränkung derselben äusserten . Neue Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung durch die RAD-Ärzte unberücksichtigt geblieben

und geeignet gewesen wären, zu einer abweichenden Beurteilung zu führen, sind nicht ersichtlich.

#### **E. 4.7**

Die weiteren von der Beschwerdeführerin vorgetragene Einwände vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern:

##### **E. 4.7.1**

Die Beschwerdeführerin machte geltend, die Untersuchungsdauer von insgesamt ein ein halb Stunden sei zu kurz gewesen. In Bezug auf diesen Kritikpunkt ist fest zuhalten, dass es für den Aussagegehalt eines medizinischen Gutachtens in erster Linie darauf ankommt, ob die Expertise inhaltlich vollständig und im Ergebnis schlüssig ist. Trifft dies – wie hier – zu, ist die

Untersuchungsdauer grundsätzlich nicht entscheidend (Urteil des Bundesgerichts 9C\_352/2013 vom 3. Juli 2013 E. 4) und damit auch nicht zu beanstanden. Zudem liegt es in der Natur der Sache, dass sich eine Begutachtung nicht auf einen gleich langen Beobachtungszeitraum stützen kann wie die Berichte behandelnder Fachleute.

#### **E. 4.7.2**

Soweit die Beschwerdeführerin mit Dr. Z.\_\_\_\_ und Dr. F.\_\_\_\_ (vgl. Urk. 10/94) monierte, dass die im Winter 2011/2012 aufgetretenen massiven und starken Gesichtsschmerzen als „un spezifische Gesichtsschmerzen“ abgetan worden seien, obwohl im Zeitpunkt der RAD-Untersuchung die Diagnose einer Trigeminusneuralgie durch den Spezialisten Dr. med. L.\_\_\_\_ bereits erhoben worden sei, ist festzuhalten, dass die exakte Benennung der Diagnose ohnehin von beschränkter Bedeutung ist, ist doch einzig von Relevanz, wie sich eine – wie auch immer geartete gesundheitliche Beeinträchtigung – auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt.

Dr. Z.\_\_\_\_ selbst bescheinigte keine Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Trigeminusneuralgie, sondern verwies diesbezüglich auf die Beurteilung eines Neurologen (Urk. 3 S. 6 unten). Dr. J.\_\_\_\_ verfügt über den entsprechenden Facharztstitel, weshalb ohne weiteres auf seine Feststellung abzustellen und davon auszugehen ist, dass die diagnostizierten atypischen Gesichtsschmerzen ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit sind.

#### **E. 4.7.3**

Gestützt auf die Stellungnahme von Dr. F.\_\_\_\_ vom 7. Mai 2012 (Urk. 10/94) machte die Beschwerdeführerin weiter geltend, der orthopädische RAD-Untersuchungsbericht von Dr. I.\_\_\_\_ vom 12. Januar 2012 (E. 3.6.1) sei ohne Miteinbezug des dokumentierten Krankheitsverlaufes und aus dem Kontext herausgenommen erfolgt. Sie leide nämlich nicht an gewöhnlichen zervikalen Beschwerden, sondern an einer zervikoradikulären Reizsymptomatik wegen der medio lateralen

Diskus hernie C6/7 mit rezidivierender Reizung der Nervenwurzel C7 mit entsprechenden Schmerzen und Kribbelparästhesien. Diese Beschwerden hätten sich trotz der Therapie mit Lyrica als therapieresistent erwiesen und schliesslich auch zur Kündigung der Arbeitsstelle geführt.

Die Rüge der Beschwerdeführerin, wonach Dr. I.\_\_\_\_ seine orthopädische Einschätzung ohne Miteinbezug des dokumentierten Krankheitsverlaufs vorgenommen habe, geht ins Leere. Aus den Feststellungsblättern vom 9. August 2011 (Urk. 10/38) ergibt sich nämlich, dass

Dr. I.\_\_\_\_ seine orthopädische Beurteilung in Kenntnis und in Auseinandersetzung mit den Vorakten abgegeben hat. In Bezug auf den weiteren Einwand, dass sie nicht an gewöhnlichen zervikalen Beschwerden, sondern an einer zervikoradikulären Reizsymptomatik wegen der medio lateralen

Diskus hernie C6/7 mit rezidivierender Reizung der Nervenwurzel C7 mit entsprechenden Schmerzen und Kribbelparästhesien, leide, ist fest zu halten, dass Dr. I.\_\_\_\_ keine sensiblen oder motorischen Ausfälle hat feststellen können. Schliesslich bestätigte auch Dr. J.\_\_\_\_ in seinem psychiatrisch-neurologischen Untersuchungsbericht, dass während der klinischen Untersuchung keine fokalen neurologischen Defizite hätten evaluiert werden können, weshalb die Beschwerdeführerin auch mit diesem Einwand nichts zu ihren Gunsten ableiten kann.

#### **E. 4.8**

Zusammenfassend ist gestützt auf die Untersuchungsberichte von Dr. I.\_\_\_\_ und Dr. J.\_\_\_\_ vom 29. März 2012 (E. 3.6.1-2) beziehungsweise auf ihre abschliessende interdisziplinäre Stellungnahme vom 26. März 2012 (Urk. 10/96 S. 4 f.) von einer 100%igen Arbeitsfähigkeit in behinderungsangepasster Tätigkeit auszugehen. Die übrigen medizinischen Einschätzungen vermögen keine Zweifel an der Beweis kraft dieser Einschätzungen zu wecken (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C\_838/2012 vom 26. November 2012 E. 2.2.1 sowie 8C\_199/2011 vom 9. August 2011 E. 2). 5. 5.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die festgestellte Einschränkung der Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich auswirkt.

Die Beschwerdeführerin ging in der Verfügung vom

4. Juli 2012 (Urk. 2) davon aus, dass die Beschwerdeführerin ohne Gesundheitsschaden zu 100 % erwerbstätig wäre. Mit Blick darauf, dass die inzwischen geschiedene Beschwerdeführerin - auch angesichts des Umstandes, dass sich ihre 20-jährige Tochter immer noch in Ausbildung befindet -

aufgrund der knappen wirtschaftlichen Verhältnisse auf eine volle Erwerbstätigkeit angewiesen wäre, ist die Beschwerde der Beschwerdeführerin in der angefochtenen Verfügung getroffene Annahme nicht zu beanstanden. 5.2

Die letzte Arbeitgeberin bestätigte, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2011 (Urk. 10/17/3)

bei intakter Gesundheit einen Jahreslohn von Fr. 49'439.00 (inklusive 13 Monatslohn; Basis 85 %) verdienen würde, was bei einer hypothetischen Erwerbstätigkeit von 100 % einem Jahreseinkommen von Fr. 58'163.50 entspricht. Zur Berechnung des Invalideneinkommens ist auf die Schweizerische Lohnstrukturerhebung 2010 des Bundesamtes für Statistik abzustellen. Anzugehen ist vom Einkommen von Frauen in einfachen und repetitiven Tätigkeiten von Fr. 4'225.-- monatlich. Per 2011 ist unter Berücksichtigung der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit von 41.7 Stunden

und der Nominallohnentwicklung für Frauen (Die Volkswirtschaft 11-2013, S. 86 f., Tabelle B9.2 und B10.3, Index 2579 auf 2604) von einem Jahreslohn von Fr. 53'367.10 (Fr. 4'225.-- x 12 :

40 x 41.7 : 2579 x 2604 )

für ein der Beschwerdeführerin zumutbares 100 % Pensum auszugehen. Der von der Beschwerdeführerin gewährte Abzug vom Tabellenlohn von 10 % (Urk. 2 S. 2) ist nicht zu beanstanden, weshalb ein Invalideneinkommen

von Fr. 48'030.40

re sultiert. Im Vergleich mit dem Valideneinkommen von Fr. 58'163.50 ergibt sich ein nicht rentenbegründeter Invaliditätsgrad von rund 17 %.

Nach dem Gesagten sind weitere Abklärungen entbehrlich. 6.

Damit erweist sich die ablehnende Rentenverfügung der Beschwerdegegnerin vom 4. Juli 2012 als rechtens, was zur Abweisung der Beschwerde führt. 7 .

7 .1

Zu prüfen ist schliesslich der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Prozessführung und Rechtsverteidigung im Beschwerdeverfahren (Urk. 1 S. 2, S. 15 Ziff. 7 ). 7 .2

Vorliegend sind die Voraussetzungen gemäss § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) erfüllt, so dass das Gesuch zu bewilligen ist (Urk. 1 S. 15 Ziff. 7, vgl. dazu auch Urk. 14, Urk. 15/1-2).

Die Beschwerde führt in ist auf § 16 Abs. 4 GSVGer hinzuweisen. 7.3

Mit Honorarnote vom 22. November 2013 (Urk. 17 /1-2 ) machte Rechtsanwältin Ursula Reger- Wyttenbach , Zürich , Aufwendungen von insgesamt 8.08 Stunden sowie Auslagen von Fr. 56.50 geltend . Unter Berücksichtigung eines Stundenansatzes von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) ist ihr eine Entschädigung von Fr. 1'807.-- aus zu richten. 8.

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 900.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführer in aufzuerlegen, infolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Das Gericht beschliesst: In Gutheissung des Gesuches vom 10. September 2012 wird der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Prozessführung gewährt und Rechtsanwältin

Ursula Reger-Wyttenbach , Zürich,

als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt , und erkennt sodann : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt , zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdeführerin wird auf §

## **E. 9**

) schloss die IV-Stelle auf Abweisung der Beschwerde, was der Beschwerdeführerin am 30. Oktober 2012

(Urk.

## **E. 11**

) zur Kenntnis gebracht wurde. Mit Eingaben vom 11. Oktober 2012 (Urk. 7)

legte die Beschwerdeführerin einen Bericht des Spitals A.\_\_\_\_ vom 24. September 2012 (Urk. 8) auf . Die Beschwerdegegnerin verzichtete mit Schreiben vom 22. November 2012

(Urk. 13) auf eine diesbezügliche Stellungnahme, was der Beschwerdeführerin wiederum zur Kenntnisnahme zugestellt wurde (Urk. 16). 3.

Auf die Vorbringen der Parteien sowie die Akten ist, soweit für die Entscheidung erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

## **E. 16**

Abs. 4 GSVGer hin gewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Ursula Reger- Wyttenbach - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Gräub-Dietrich

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.